

Fassung nach Gespräch mit MIK am 02.02.2016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Vorbereitung und Durchführung einer Direkt-
vergabe gemäß**

**§ 8a Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr.
1370/2007**

zwischen dem

1. Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
(Landkreis)

und der

2. Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
(Stadt)

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind jeweils Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG Bbg und zuständige Behörden i. S. v. § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007. Als ÖPNV-Aufgabenträger obliegt ihnen die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG). Nach § 3 RegG beinhaltet dies insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Die Stadt ist 100%-Gesellschafterin der Cottbusverkehr GmbH (CV GmbH). Die CV GmbH ist durch die Stadt mit der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut und erbringt sämtliche Linienverkehre mit Bussen und Straßenbahnen auf dem Gebiet und in der Zuständigkeit der Stadt. Darüber hinaus erbringt die CV GmbH im westlichen Teilgebiet des Landkreises Verkehrsleistungen des liniengebundenen ÖPNV mit Bussen. Der Landkreis hat diese Verkehrsleistungen in der Vergangenheit im Wege wettbewerblicher Vergabeverfahren vergeben („Linienbündel Spree-Neiße/West, Teil A“).

Der Landkreis und die Stadt beabsichtigen, die Bus-Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 auf dem Gebiet des Landkreises Spree-Neiße mit Teilleistungen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus (verkehrliches Verflechtungsgebiet Cottbus/Spree-Neiße West) sowie Teilleistungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab dem 01.08.2017 direkt an die CV GmbH zu vergeben. Das Verflechtungsgebiet bezieht sich auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1, für die derzeit der Landkreis zuständig ist.

Anlage zur BV/128/2015 (im WA am 13.01.2016)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Vorbereitung und Durchführung einer Direkt-
vergabe gemäß**

**§ 8a Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr.
1370/2007**

zwischen dem

1. Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
(Landkreis)

und der

2. Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
(Stadt)

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind jeweils Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG Bbg und zuständige Behörden i. S. v. § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007. Als ÖPNV-Aufgabenträger obliegt ihnen die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG). Nach § 3 RegG beinhaltet dies insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Die Stadt ist 100%-Gesellschafterin der Cottbusverkehr GmbH (CV GmbH). Die CV GmbH ist durch die Stadt mit der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut und erbringt sämtliche Linienverkehre mit Bussen und Straßenbahnen auf dem Gebiet und in der Zuständigkeit der Stadt. Darüber hinaus erbringt die CV GmbH im westlichen Teilgebiet des Landkreises Verkehrsleistungen des liniengebundenen ÖPNV mit Bussen. Der Landkreis hat diese Verkehrsleistungen in der Vergangenheit im Wege wettbewerblicher Vergabeverfahren vergeben („Linienbündel Spree-Neiße/West, Teil A“).

Der Landkreis und die Stadt beabsichtigen, die Bus-Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 auf dem Gebiet des Landkreises Spree-Neiße mit Teilleistungen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus (verkehrliches Verflechtungsgebiet Cottbus/Spree-Neiße West) sowie Teilleistungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab dem 01.08.2017 direkt an die CV GmbH zu vergeben. Das Verflechtungsgebiet bezieht sich auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1, für die derzeit der Landkreis zuständig ist.

Das Teilnetz 1 des Linienbündels SPN-West umfasst die folgenden 16 Linien:

- 822 Cottbus – Willmersdorf - Maust – Heinersbrück - Radewiese
- 825 Cottbus – Frauendorf/Kahren – Neuhausen/Roggosen – Gablenz/Komptendorf
- 829 Cottbus – Maust - Peitz – Kraftwerk Jänschwalde
- 833 Cottbus – Kahren - Neuhausen – Kahsel - Komptendorf (- Gablenz)
- 834 Kathlow Mühle – Sergen – Gablenz - Komptendorf - Laubsdorf
- 835 Cottbus – Ströbitz - Kolkwitz – Limberg - Vetschau
- 837 Cottbus – Kolkwitz – Gulben – Kunersdorf – Babow – Müschen - Burg
- 838 Burg – Naundorf – Suschow - Vetschau
- 839 Cottbus – Glinzig – Kackrow – Krieschow - Brodtkowitz
- 841 Cottbus - Kahren – Kathlow – Grötsch - Tagebau Jänschwalde - Heinersbrück
- 842 Peitz – Turnow – Preilack - Tauer – Drewitz - Jänschwalde
- 843 Jänschwalde – Radewiese – Grötsch – Neuendorf - Heinersbrück – Maust - Peitz
- 844 Cottbus – Sielow – Briesen – Fehrow – Schmogrow - Burg
- 846 Kolkwitz – Limberg – Papitz – Werben - Burg
- 847 Cottbus – Briesen – Werben - Burg
- 848 Burg Ringverkehr

Der Gesamtumfang der anzubietenden Leistungen beträgt mindestens 1,33 Mio. Fahrplan-km je Auftragsjahr (Normjahr) im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2027, darunter zwischen 10,0 % und 15,0 % bedarfsabhängige Leistungsanteile.

Die Direktvergabe erfolgt in Umsetzung des § 2 Abs. 12 ÖPNVG Bbg (Ziele und Grundsätze). Zur Vornahme und Durchführung der Direktvergabe wollen die Stadt und der Landkreis als sogen. Gruppe von Behörden (vgl. Art 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) kooperieren und vereinbaren was folgt:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Rechtsgrundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Bus-Verkehrsleistungen durch den Landkreis und die Stadt als Behördengruppe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Die Vorbereitung der dieser Vereinbarung nachfolgenden Direktvergabe umfasst insbesondere die Verständigung der Partner dieser Vereinbarung über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags, der mit Wirkung ab dem 01.08.2017 an die CV GmbH vergeben werden soll. Darüber hinaus beinhaltet diese Vereinbarung die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt als Behördengruppe in Bezug auf das Direktvergabeverfahren und die Zusammenarbeit während der Laufzeit des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags.
- (2) ~~Die Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften wird geschlossen gemäß § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 GKG Bbg als wechselseitig (mandatierende) Beauftragung zur Durchführung der gemeinsamen Aufgabe.~~ Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommunen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

Das Teilnetz 1 des Linienbündels SPN-West umfasst die folgenden 16 Linien:

- 822 Cottbus – Willmersdorf - Maust – Heinersbrück - Radewiese
- 825 Cottbus – Frauendorf/Kahren – Neuhausen/Roggosen – Gablenz/Komptendorf
- 829 Cottbus – Maust - Peitz – Kraftwerk Jänschwalde
- 833 Cottbus – Kahren - Neuhausen – Kahsel - Komptendorf (- Gablenz)
- 834 Kathlow Mühle – Sergen – Gablenz - Komptendorf - Laubsdorf
- 835 Cottbus – Ströbitz - Kolkwitz – Limberg - Vetschau
- 837 Cottbus – Kolkwitz – Gulben – Kunersdorf – Babow – Müschen - Burg
- 838 Burg – Naundorf – Suschow - Vetschau
- 839 Cottbus – Glinzig – Kackrow – Krieschow - Brodtkowitz
- 841 Cottbus - Kahren – Kathlow – Grötsch - Tagebau Jänschwalde - Heinersbrück
- 842 Peitz – Turnow – Preilack - Tauer – Drewitz - Jänschwalde
- 843 Jänschwalde – Radewiese – Grötsch – Neuendorf - Heinersbrück – Maust - Peitz
- 844 Cottbus – Sielow – Briesen – Fehrow – Schmogrow - Burg
- 846 Kolkwitz – Limberg – Papitz – Werben - Burg
- 847 Cottbus – Briesen – Werben - Burg
- 848 Burg Ringverkehr

Der Gesamtumfang der anzubietenden Leistungen beträgt mindestens 1,33 Mio. Fahrplan-km je Auftragsjahr (Normjahr) im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2027, darunter zwischen 10,0 % und 15,0 % bedarfsabhängige Leistungsanteile.

Die Direktvergabe erfolgt in Umsetzung des § 2 Abs. 12 ÖPNVG Bbg (Ziele und Grundsätze). Zur Vornahme und Durchführung der Direktvergabe wollen die Stadt und der Landkreis als sogen. Gruppe von Behörden (vgl. Art 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) kooperieren und vereinbaren was folgt:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Rechtsgrundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Bus-Verkehrsleistungen durch den Landkreis und die Stadt als Behördengruppe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Die Vorbereitung der dieser Vereinbarung nachfolgenden Direktvergabe umfasst insbesondere die Verständigung der Partner dieser Vereinbarung über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags, der mit Wirkung ab dem 01.08.2017 an die CV GmbH vergeben werden soll. Darüber hinaus beinhaltet diese Vereinbarung die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt als Behördengruppe in Bezug auf das Direktvergabeverfahren und die Zusammenarbeit während der Laufzeit des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags.
- (2) Die Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften wird geschlossen gemäß § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 GKG Bbg als wechselseitig (mandatierende) Beauftragung zur Durchführung der gemeinsamen Aufgabe. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommunen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

§ 2 Zuständige Behörden und Vergabegegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind jeweils Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG Bbg und zuständige Behörden im Sinne von Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007.
- (2) Der Vergabegegenstand betrifft die Bus-Verkehrsleistungen im Teilnetz 1 des Linienbündels Spree-Neiße/West. Die Beförderungsleistungen im Verflechtungsgebiet sollen im Verbund geografisch, verkehrstechnisch und tariflich integriert erbracht werden. Die Vereinbarungspartner stimmen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzgl. der Integration der Personenverkehrsdienste ab. Ferner nutzen die Partner hierzu ihren Einfluss in der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB), die in Berlin/Brandenburg einen Gemeinschaftstarif, einen einheitlichen Fahrplan und einen einheitlichen Informationsdienst sicherstellt.

§ 3 Bildung der Gruppe von Behörden

- (1) Der Landkreis und die Stadt werden die in Bezug auf das Verflechtungsgebiet bestehende Interventions- bzw. Vergabebefugnis gemäß Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007 während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeinsam als sogen. „Gruppe von Behörden“ i. S. v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 wahrnehmen.
- (2) Der Landkreis und die Stadt sind als Behördengruppe zuständig und verpflichten sich wechselseitig, den Vergabegegenstand im Wege der Direktvergabe an die CV GmbH nach weiterer Maßgabe dieser Vereinbarung direkt gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben.
- (3) Der Landkreis und die Stadt bestimmen jeweils bis zu 4 Vertreter für die Mitwirkung in der Behördengruppe (Behördenvertreter). Der Landkreis und die Stadt bestimmen ihre Behördenvertreter jeweils zur Hälfte aus der Verwaltung und zur Hälfte aus Kreistag bzw. Stadtverordnetenversammlung. Ein namentlich zu benennender Behördenvertreter des Landkreises übt zugleich die Funktion des „Ansprechpartners“ aus und leitet federführend die Durchführung des Direktvergabeverfahrens, koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder der Behördengruppe, führt entsprechende Beschlussfassungen der Behördengruppe herbei und ist Kontaktstelle für Dritte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere das Führen der Vergabeakte, die Beschaffung notwendiger Informationen innerhalb der Gruppe sowie der eventuelle Schriftwechsel mit Dritten und die Koordination von Terminen.
- (4) Die Behördengruppe fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Der Landkreis und die Stadt haben jeweils eine Stimme. Der Landkreis ist berechtigt, der Gruppe unter Beachtung des noch zu beschließenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags fachliche Weisungen zu erteilen, die die Bus-Verkehrsleistungen des Teilnetzes 1 im Linienbündel Spree-Neiße/West betreffen. Für die mit den Bus-Verkehrsleistungen im Teilnetz 1 des Linienbündels Spree-Neiße/West zusammenhängenden Beschlüsse entscheidet die Stimme des Landkreises, soweit keine Einstimmigkeit zwischen Stadt und Landkreis vorliegt.

§ 2 Zuständige Behörden und Vergabegegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind jeweils Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG Bbg und zuständige Behörden im Sinne von Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007.
- (2) Der Vergabegegenstand betrifft die Bus-Verkehrsleistungen im Teilnetz 1 des Linienbündels Spree-Neiße/West. Die Beförderungsleistungen im Verflechtungsgebiet sollen im Verbund geografisch, verkehrstechnisch und tariflich integriert erbracht werden. Die Vereinbarungspartner stimmen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzgl. der Integration der Personenverkehrsdienste ab. Ferner nutzen die Partner hierzu ihren Einfluss in der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB), die in Berlin/Brandenburg einen Gemeinschaftstarif, einen einheitlichen Fahrplan und einen einheitlichen Informationsdienst sicherstellt.

§ 3 Bildung der Gruppe von Behörden

- (1) Der Landkreis und die Stadt werden die in Bezug auf das Verflechtungsgebiet bestehende Interventions- bzw. Vergabebefugnis gemäß Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/2007 während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeinsam als sogen. „Gruppe von Behörden“ i. S. v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 wahrnehmen.
- (2) Der Landkreis und die Stadt sind als Behördengruppe zuständig und verpflichten sich wechselseitig, den Vergabegegenstand im Wege der Direktvergabe an die CV GmbH nach weiterer Maßgabe dieser Vereinbarung direkt gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben.
- (3) Der Landkreis und die Stadt bestimmen jeweils bis zu 4 Vertreter für die Mitwirkung in der Behördengruppe (Behördenvertreter). Der Landkreis und die Stadt bestimmen ihre Behördenvertreter jeweils zur Hälfte aus der Verwaltung und zur Hälfte aus Kreistag bzw. Stadtverordnetenversammlung. Ein namentlich zu benennender Behördenvertreter des Landkreises übt zugleich die Funktion des „Ansprechpartners“ aus und leitet federführend die Durchführung des Direktvergabeverfahrens, koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder der Behördengruppe, führt entsprechende Beschlussfassungen der Behördengruppe herbei und ist Kontaktstelle für Dritte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere das Führen der Vergabeakte, die Beschaffung notwendiger Informationen innerhalb der Gruppe sowie der eventuelle Schriftwechsel mit Dritten und die Koordination von Terminen.
- (4) Die Behördengruppe fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Der Landkreis und die Stadt haben jeweils eine Stimme. Der Landkreis ist berechtigt, der Gruppe unter Beachtung des noch zu beschließenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags fachliche Weisungen zu erteilen, die die Bus-Verkehrsleistungen des Teilnetzes 1 im Linienbündel Spree-Neiße/West betreffen. Für die mit den Bus-Verkehrsleistungen im Teilnetz 1 des Linienbündels Spree-Neiße/West zusammenhängenden Beschlüsse entscheidet die Stimme des Landkreises, soweit keine Einstimmigkeit zwischen Stadt und Landkreis vorliegt.

§ 4 Interner Betreiber

- (1) Die CV GmbH ist Adressatin der in der Zuständigkeit der Behördengruppe liegenden und durch diese durchzuführenden Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.
- (2) Der CV GmbH stehen während des durch die Behördengruppe durchzuführenden Direktvergabeverfahrens die gesetzlichen Rechte als Verfahrensbeteiligte zu; weitergehende Rechte werden mit dieser Vereinbarung nicht begründet. Mit Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags nimmt die CV GmbH ihre vertraglichen Rechte als Vertragspartnerin des Landkreises und der Stadt (letztere in ihrer Verbundenheit als Behördengruppe) wahr.
- (3) Der Landkreis und die Stadt gehen gemeinsam davon aus, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erfüllt sind, insbesondere, dass die Stadt über die CV GmbH eine Kontrolle ausübt, die einer Kontrolle über eine eigene Dienststelle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 entspricht.
- (4) Die Partner dieser Vereinbarung werden dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags aufrechterhalten werden.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe

- (1) Die Behördengruppe bzw. die mitwirkenden Behördenvertreter bereiten die Direktvergabe inhaltlich und konzeptionell vor. Insbesondere betrifft dies
 1. den Entwurf der Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007),
 2. das Vergabekonzept einschließlich Zeit-/Maßnahmeplanung, das laufend zu aktualisieren ist,
 3. den Entwurf des zum Abschluss vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA-E) in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags, der den Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 zu entsprechen hat, sowie
 4. die sonstigen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 sollen dem Landkreis und der Stadt vor der Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Behördengruppe wird jeweils die erforderlichen Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages herbeiführen und auch außerhalb ihrer gesetzlichen Pflichten in geeigneter Weise informieren. Stadt und Landkreis informieren den Ansprechpartner der Behördengruppe über entsprechende Beschlussfassungen, die den Vergabegegenstand betreffen. Nach Zugang der bestätigten Beschlüsse des Landkreises und der Stadt gemäß Abs. 2 ist der Beschluss der Gruppe von Behörden über die Direktvergabe an die CV GmbH gefasst. Für weitere Beschlüsse gilt Entsprechendes.
- (4) Die Behördengruppe entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben über die Art und den Umfang der Beteiligung der CV GmbH an der Vorbereitung der Direktvergabe. Über Art, Umfang und die Bedingungen für die Beauftragung der CV GmbH soll Einvernehmen hergestellt werden.
- (5) Die Behördengruppe bezieht das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3a PBefG im Rahmen seiner Befugnisse in die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe ein.

§ 4 Interner Betreiber

- (1) Die CV GmbH ist Adressatin der in der Zuständigkeit der Behördengruppe liegenden und durch diese durchzuführenden Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.
- (2) Der CV GmbH stehen während des durch die Behördengruppe durchzuführenden Direktvergabeverfahrens die gesetzlichen Rechte als Verfahrensbeteiligte zu; weitergehende Rechte werden mit dieser Vereinbarung nicht begründet. Mit Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags nimmt die CV GmbH ihre vertraglichen Rechte als Vertragspartnerin des Landkreises und der Stadt (letztere in ihrer Verbundenheit als Behördengruppe) wahr.
- (3) Der Landkreis und die Stadt gehen gemeinsam davon aus, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erfüllt sind, insbesondere, dass die Stadt über die CV GmbH eine Kontrolle ausübt, die einer Kontrolle über eine eigene Dienststelle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 entspricht.
- (4) Die Partner dieser Vereinbarung werden dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags aufrechterhalten werden.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe

- (1) Die Behördengruppe bzw. die mitwirkenden Behördenvertreter bereiten die Direktvergabe inhaltlich und konzeptionell vor. Insbesondere betrifft dies
 1. den Entwurf der Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007),
 2. das Vergabekonzept einschließlich Zeit-/Maßnahmeplanung, das laufend zu aktualisieren ist,
 3. den Entwurf des zum Abschluss vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA-E) in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags, der den Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 zu entsprechen hat, sowie
 4. die sonstigen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 sollen dem Landkreis und der Stadt vor der Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Behördengruppe wird jeweils die erforderlichen Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages herbeiführen und auch außerhalb ihrer gesetzlichen Pflichten in geeigneter Weise informieren. Stadt und Landkreis informieren den Ansprechpartner der Behördengruppe über entsprechende Beschlussfassungen, die den Vergabegegenstand betreffen. Nach Zugang der bestätigten Beschlüsse des Landkreises und der Stadt gemäß Abs. 2 ist der Beschluss der Gruppe von Behörden über die Direktvergabe an die CV GmbH gefasst. Für weitere Beschlüsse gilt Entsprechendes.
- (4) Die Behördengruppe entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben über die Art und den Umfang der Beteiligung der CV GmbH an der Vorbereitung der Direktvergabe. Über Art, Umfang und die Bedingungen für die Beauftragung der CV GmbH soll Einvernehmen hergestellt werden.
- (5) Die Behördengruppe bezieht das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3a PBefG im Rahmen seiner Befugnisse in die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe ein.

§ 6 Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht

- (1) Der Ansprechpartner veranlasst die Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union für die Behördengruppe als zuständige Vergabestelle im Anschluss an die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 2, 3 Satz 3. Die Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht berücksichtigt die Zeit-/Maßnahmeplanung der Behördengruppe für die Direktvergabe.
- (2) Die Veröffentlichung soll enthalten:
 - a) als Kontaktstelle den „Landkreis Spree-Neiße im Rahmen der Gruppe von Behörden mit der Stadt Cottbus“, c/o Landkreis Spree-Neiße, Stabsstelle Zentrales Controlling
 - b) als Art des Vergabeverfahrens die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007,
 - c) die Bezeichnung des von der Vergabe betroffenen Gebiets sowie die Bezeichnung Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität, die durch den öDA-E vergeben werden sollen,
 - d) den 01.08.2017 als Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags,
 - e) den Hinweis auf die Frist zur Stellung eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 PBefG.
- (3) Der Ansprechpartner stellt ferner sicher, dass die beabsichtigte Direktvergabe an die CV GmbH in geeigneter Weise mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständiger Genehmigungsbehörde abgestimmt wird.

§ 7 Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag

Dem zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags werden die Partner dieser Vereinbarung folgende Eckpunkte zu Grunde legen:

- a) Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag wird zwischen der Stadt und dem Landkreis als Auftraggeber und der CV GmbH als Auftragnehmerin geschlossen.
- b) Die Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 an die Kontrollmöglichkeit des internen Betreibers CV GmbH stellt die Stadt über die Vertragslaufzeit sicher.
- c) Zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen ist allein der Landkreis verpflichtet. Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag begründet für die Stadt weder gegenüber der CV GmbH noch gegenüber dem Landkreis oder der Behördengruppe eine Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den zur Durchführung der beauftragten ÖPNV-Leistungen erforderlichen finanziellen Beitrag (Ausgleichsleistungen). Ausnahmen davon, etwa bei Leistungserweiterungen auf Wunsch der Stadt, sind gesondert schriftlich zwischen der Stadt und dem Landkreis zu vereinbaren.
- d) Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag wird für eine Laufzeit von 10 Jahren vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2027 geschlossen.

§ 6 Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht

- (1) Der Ansprechpartner veranlasst die Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union für die Behördengruppe als zuständige Vergabestelle im Anschluss an die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 2, 3 Satz 3. Die Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht berücksichtigt die Zeit-/Maßnahmeplanung der Behördengruppe für die Direktvergabe.
- (2) Die Veröffentlichung soll enthalten:
 - a) als Vergabestelle die „Stadt Cottbus und den Landkreis Spree-Neiße als Behördengruppe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007“ c/o Landkreis Spree-Neiße, Stabsstelle Zentrales Controlling,
 - b) als Art des Vergabeverfahrens die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007,
 - c) die Bezeichnung des von der Vergabe betroffenen Gebiets sowie die Bezeichnung Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität, die durch den öDA-E vergeben werden sollen,
 - d) den 01.08.2017 als Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags,
 - e) den Hinweis auf die Frist zur Stellung eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 PBefG.
- (3) Der Ansprechpartner stellt ferner sicher, dass die beabsichtigte Direktvergabe an die CV GmbH in geeigneter Weise mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständiger Genehmigungsbehörde abgestimmt wird.

§ 7 Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag

Dem zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags werden die Partner dieser Vereinbarung folgende Eckpunkte zu Grunde legen:

- a) Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag wird zwischen der Stadt und dem Landkreis als Auftraggeber und der CV GmbH als Auftragnehmerin geschlossen.
- b) Die Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 an die Kontrollmöglichkeit des internen Betreibers CV GmbH stellt die Stadt über die Vertragslaufzeit sicher.
- c) Zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen ist allein der Landkreis verpflichtet. Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag begründet für die Stadt weder gegenüber der CV GmbH noch gegenüber dem Landkreis oder der Behördengruppe eine Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den zur Durchführung der beauftragten ÖPNV-Leistungen erforderlichen finanziellen Beitrag (Ausgleichsleistungen). Ausnahmen davon, etwa bei Leistungserweiterungen auf Wunsch der Stadt, sind gesondert schriftlich zwischen der Stadt und dem Landkreis zu vereinbaren.
- d) Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag wird für eine Laufzeit von 10 Jahren vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2027 geschlossen.

- e) Soweit Art. 5 Abs. 2 lit. e) EU-VO 1370/2007 verlangt, dass der interne Betreiber den überwiegenden Anteil des Verkehrs, der Gegenstand der Direktvergabe ist, selbst zu erbringen hat, soll der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag vorsehen, dass die CV GmbH mindestens zwei Drittel der von der Direktvergabe umfassten Bus-Verkehrsleistung während der Vertragslaufzeit selbst zu erbringen hat.
- f) Die Vertragssteuerung einschließlich Abrechnung der erbrachten Verkehrsleistungen erfolgt während der Laufzeit des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags durch den Landkreis. Die Ergebnisse stellt der Landkreis der Behördengruppe zur Auswertung und Einleitung etwaiger weiterer Schritte zur Verfügung. Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag soll Steuerungs- und Kontrollinstrumente enthalten, die ein effektives Vertragscontrolling ermöglichen.

§ 8 Nahverkehrsplanung

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind sich einig, dass die in ihrer jeweiligen Aufgabenträgerschaft liegende Nahverkehrsplanung im Hinblick auf die nach dieser Vereinbarung beabsichtigte Direktvergabe harmonisiert werden soll, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung werden sich in regelmäßigen Abständen über wesentliche Fragen der Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags und die wechselseitige Abstimmung des Verkehrsangebotes beraten.
- (3) Änderungen des Umfangs der Verkehrsbedienung erfolgen durch die Gruppe von Behörden auf Vorschlag eines Partners der Vereinbarung. Dem Vorschlag auf Änderung des Umfangs der Verkehrsbedienung ist unter Beachtung des § 3 Abs. 4 zu folgen, sofern die vorschlagende Partei
1. im Falle der Erhöhung von Verkehrsleistungen:
 - a. den Ausgleich für die Kostenunterdeckung übernimmt, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung bei der CV GmbH entsteht, oder
 - b. die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, den Ausgleich für die Kostenunterdeckung zu übernehmen, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung entsteht, eingeholt hat;
 2. im Falle der Minderung von Verkehrsleistungen die Minderung ausschließlich die Aufgabenzuständigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 bzw. 2) der vorschlagenden Partei betrifft.

§ 9 Kosten

- (1) Es wird auf § 7 lit. c) verwiesen.
- (2) Jeder Partner der Vereinbarung trägt die ihr aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe grundsätzlich selbst, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nach Abs. 3 getroffen wird.
- (3) Soweit die Partner dieser Vereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe Dienstleistungen Dritter beauftragen oder sonstige Kosten veranlassen, vereinbaren sie eine Kostentragung zu gleichen Teilen. Dies setzt voraus, dass zwischen den Partner dieser Vereinbarung vor der Beauftragung bzw. Veranlassung solcher Leistungen bzw. Kosten Einvernehmen hergestellt worden ist. Soweit ein Dritter die Direktvergabe rechtlich angreifen sollte, tragen die Partner dieser Vereinbarung die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

- e) Soweit Art. 5 Abs. 2 lit. e) EU-VO 1370/2007 verlangt, dass der interne Betreiber den überwiegenden Anteil des Verkehrs, der Gegenstand der Direktvergabe ist, selbst zu erbringen hat, soll der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag vorsehen, dass die CV GmbH mindestens zwei Drittel der von der Direktvergabe umfassten Bus-Verkehrsleistung während der Vertragslaufzeit selbst zu erbringen hat.
- f) Die Vertragssteuerung einschließlich Abrechnung der erbrachten Verkehrsleistungen erfolgt während der Laufzeit des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags durch den Landkreis. Die Ergebnisse stellt der Landkreis der Behördengruppe zur Auswertung und Einleitung etwaiger weiterer Schritte zur Verfügung. Der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag soll Steuerungs- und Kontrollinstrumente enthalten, die ein effektives Vertragscontrolling ermöglichen.

§ 8 Nahverkehrsplanung

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind sich einig, dass die in ihrer jeweiligen Aufgabenträgerschaft liegende Nahverkehrsplanung im Hinblick auf die nach dieser Vereinbarung beabsichtigte Direktvergabe harmonisiert werden soll, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung werden sich in regelmäßigen Abständen über wesentliche Fragen der Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Form des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags und die wechselseitige Abstimmung des Verkehrsangebotes beraten.
- (3) Änderungen des Umfangs der Verkehrsbedienung erfolgen durch die Gruppe von Behörden auf Vorschlag eines Partners der Vereinbarung. Dem Vorschlag auf Änderung des Umfangs der Verkehrsbedienung ist unter Beachtung des § 3 Abs. 4 zu folgen, sofern die vorschlagende Partei
1. im Falle der Erhöhung von Verkehrsleistungen:
 - a. den Ausgleich für die Kostenunterdeckung übernimmt, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung bei der CV GmbH entsteht, oder
 - b. die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, den Ausgleich für die Kostenunterdeckung zu übernehmen, die durch die Änderung der Verkehrsbedienung entsteht, eingeholt hat;
 2. im Falle der Minderung von Verkehrsleistungen die Minderung ausschließlich die Aufgabenzuständigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 bzw. 2) der vorschlagenden Partei betrifft.

§ 9 Kosten

- (1) Es wird auf § 7 lit. c) verwiesen.
- (2) Jeder Partner der Vereinbarung trägt die ihr aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe grundsätzlich selbst, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nach Abs. 3 getroffen wird.
- (3) Soweit die Partner dieser Vereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe Dienstleistungen Dritter beauftragen oder sonstige Kosten veranlassen, vereinbaren sie eine Kostentragung zu gleichen Teilen. Dies setzt voraus, dass zwischen den Partner dieser Vereinbarung vor der Beauftragung bzw. Veranlassung solcher Leistungen bzw. Kosten Einvernehmen hergestellt worden ist. Soweit ein Dritter die Direktvergabe rechtlich angreifen sollte, tragen die Partner dieser Vereinbarung die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des über den Vergabegegenstand abzuschließenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags (voraussichtlich: 31.07.2027) fort.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag beendet wird oder absehbar auf Dauer nicht zustande kommt. Dies stellen die Parteien gemeinsam fest.

§ 11 Anpassung und Kündigung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner der Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vereinbarungspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Der Landkreis und die Stadt können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.
- (3) ~~Die Vergabezuständigkeit für die Vergabe der gemeinwirtschaftlichen Bus-Verkehrsleistungen im Verflechtungsgebiet Cottbus/Landkreis Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 soll für die Laufzeit dieser Vereinbarung nur durch die Behördengruppe wahrgenommen werden.~~ Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit dieser Vereinbarung besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Dem Landkreis steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein Dritter erfolgreich durch eine vollstreckbare Gerichts- oder Behördenentscheidung (z.B. der Vergabekammer) die Direktvergabe der Bus-Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 angegriffen hat.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die - soweit wie möglich - dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des über den Vergabegegenstand abzuschließenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrags (voraussichtlich: 31.07.2027) fort.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag beendet wird oder absehbar auf Dauer nicht zustande kommt. Dies stellen die Parteien gemeinsam fest.

§ 11 Anpassung und Kündigung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner der Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vereinbarungspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Der Landkreis und die Stadt können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.
- (3) Die Vergabezuständigkeit für die Vergabe der gemeinwirtschaftlichen Bus-Verkehrsleistungen im Verflechtungsgebiet Cottbus/Landkreis Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 soll für die Laufzeit dieser Vereinbarung nur durch die Behördengruppe wahrgenommen werden. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit dieser Vereinbarung besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Dem Landkreis steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein Dritter erfolgreich durch eine vollstreckbare Gerichts- oder Behördenentscheidung (z.B. der Vergabekammer) die Direktvergabe der Bus-Verkehrsleistungen des Linienbündels Spree-Neiße-West/Teilnetz 1 angegriffen hat.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die - soweit wie möglich - dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftform-klausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

~~(2) Der Landkreis und die Stadt machen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.~~

~~(3) Der Landkreis und die Stadt werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde den Abschluss dieser Vereinbarung anzeigen und die Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, angeben. Dies gilt entsprechend für Änderungen oder die Beendigung der Zusammenarbeit.~~

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den

Harald Altekrüger

Landrat

Hermann Kostrewa

Erster Beigeordneter

Für die Stadt Cottbus

Cottbus, den

Holger Kelch

Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe

Bürgermeisterin

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftform-klausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

(2) Der Landkreis und die Stadt machen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

(3) Der Landkreis und die Stadt werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde den Abschluss dieser Vereinbarung anzeigen und die Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, angeben. Dies gilt entsprechend für Änderungen oder die Beendigung der Zusammenarbeit.

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den

Harald Altekrüger

Landrat

Hermann Kostrewa

Erster Beigeordneter

Für die Stadt Cottbus

Cottbus, den

Holger Kelch

Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe

Bürgermeisterin